

Merkblatt „Regionalkredit“ (RK6)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Regionalkredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und natürliche Personen, deren Vorhaben regionalwirtschaftlich bedeutsame Beiträge zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.
- Sie unterhalten einen Gewerbebetrieb i.S. § 2 GewStG.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Treuhandverhältnisse

2 Verwendungszweck

Förderfähig sind nur Vorhaben, die vom Freistaat Bayern im Rahmen der Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft mit Investitionszuschüssen bzw. Lohnkostenzuschüssen gefördert werden. Für folgende Maßnahmen im Rahmen dieses geförderten Vorhabens können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte),

- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 20 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens abzüglich der von der Regierung gewährten Zuwendung.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

Für die Gewährung des Regionalkredits gelten die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Regionalkredits in Kombination mit einer Förderung nach den Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen,
- Reine Ersatzinvestitionen,
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen,
- Betriebsmittel und Waren,
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung bei der Regierung auf BRF kann für den Regionalkredit nicht zur Wahrung des Vorhabensbeginns herangezogen werden.

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung) vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und alle relevanten Mindestangaben umfasst (s. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Die Vorhaben müssen grundsätzlich soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Jedem Regionalkredit liegt zwingend eine parallele Zuschussförderung aus der BRF zugrunde. Bei der Überprüfung, dass die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte eingehalten werden, sind die Beihilfewerte dieser BRF-Förderung mit zu berücksichtigen.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Regionalkredit zudem mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Regionalkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombinationsmöglichkeit besteht mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splittung eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich, eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil hingegen nicht.

7 Antragsverfahren

Anträge auf den Regionalkredit sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Dem Antrag sind eine Kopie des Bewilligungsbescheids über eine BRF-Förderung und das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen. Liegt noch kein Bewilligungsbescheid vor, kann die Kopie nachgereicht werden. Eine Kreditzusage kann erst erfolgen, wenn der LfA eine Kopie des Bewilligungsbescheids vorliegt.

Bei einem Darlehen ohne Risikoübernahme kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, wenn der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum des Zuwendungsbescheids von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen nach Vorhabensbeginn). Darüber hinaus sind zur fristgerechten Antragstellung Tz. 4.3 sowie das Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu beachten.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)